

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in
9564 St. Lorenzen im Lesachtal - Dr. Philipp Scholta**

Bezug:

Kundmachung vom 27. August 2020 in der Kärntner Landeszeitung

Frist: 8. Oktober 2020

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Verlautbarung gemäß §§ 29, 48 in Verbindung mit § 53 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2020.

Dr. Philipp Scholta, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 9635 Dellach, Weidenburg 4, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Standort 9564 St. Lorenzen im Lesachtal, St. Lorenzen 85, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Hauptstraße 44, 9620 Hermagor, geltend zu machen. Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Hermagor, am 24. August 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. F i a n